

# Rahmenbedingungen der behördlichen Beauftragung zur Verwendung von Nachtsichttechnik

Lisa Rauscher

Wildtierforum Baden-Württemberg 2018  
am 17. Mai 2018 in Dettingen unter Teck



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## 1. Jagdrechtliche Regelungen

- Bis 28. Februar 2018:
- Sachliches Verbot, **Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind**, beim Fang oder Erlegen von Wildtieren zu verwenden
- Seit 1. März 2018: § 9 Absatz 2 DVO JWMG (neu):
- *„Zur **Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest** sowie zur Vermeidung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden ist die Verwendung von [...] **Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohre), die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind**, beim Fangen und Erlegen von Schwarzwild vom Verbot des § 31 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe a JWMG **ausgenommen**.“*



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## 2. Waffenrechtliche Regelungen

- **„Nachtsichtgeräte oder Nachtzielgeräte sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die eine elektronische Verstärkung oder einen Bildwandler und eine **Montageeinrichtung für Schusswaffen besitzen.** Zu Nachtzielgeräten zählen auch Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre).“**



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## 2. Waffenrechtliche Regelungen

- **„Der Umgang mit folgenden Waffen ist verboten: für Schusswaffen bestimmte Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie **Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohre)**, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder elektronische Verstärkung besitzen;“**



Baden-Württemberg  
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### 3. „Brücke“ zwischen Jagdrecht und Wafferecht

- Das waffenrechtliche Verbot ist nicht anzuwenden, soweit jemand auf Grund eines **behördlichen Auftrags gem. § 40 Abs. 2 WaffG** tätig wird.
- Ein Auftrag im Sinn von § 40 Absatz 2 WaffG ist eine **positive Handlungsanweisung** der beauftragenden Behörde an die Auftragnehmerin oder den Auftragnehmer.
- Die gesetzgeberische Entscheidung für ein grundsätzliches Umgangsverbot im WaffG darf nicht unterlaufen werden.

→ Einzelfallbewertung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

### 4. Rahmenbedingungen



Nur Schwarzwild



Nur beauftragte Personen



Nur in dem Revier, für das die Beauftragung gilt



Nur Dual-Use-Nachtsichtgeräte



Befristung



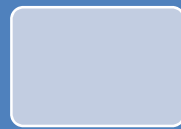
Begleitmonitoring



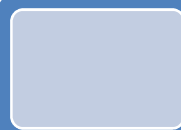
Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

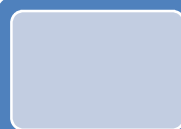
## a. Wer kann beauftragt werden?



Jagdausübungsberechtigte  
Personen



Begehungsscheininhaberinnen und  
Begehungsscheininhaber



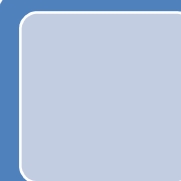
Nur die beauftragten Personen  
dürfen von der Beauftragung  
Gebrauch machen!



Baden-Württemberg

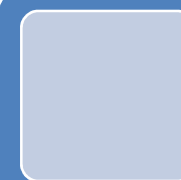
MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## b. Voraussetzungen



Persönliche Eignung der ersuchenden Person(en), z.B.

- Jägerinnen und Jäger, die aktiv die Jagd ausüben und bereits gute Streckenergebnisse erzielen
- übliche jagdliche Möglichkeiten (insbesondere Bewegungsjagden) ausgeschöpft
- gute Zusammenarbeit mit der unteren Jagdbehörde i.S.d. Beauftragung ist zu erwarten



Situation vor Ort, z.B.

- erhöhte Gefährdung durch Wildseuchen
- Gefahr der Übertragung auf Hausschweinebestände
- Anstieg der Jagdstrecken
- übliche jagdliche Möglichkeiten wurden vor Ort weitgehend ausgeschöpft



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## c. Revierbezug und zuständige Behörde

Die Beauftragung ist streng revierbezogen

- Verwendung nur im jeweiligen Revier und ggf. auf Schießstätten
- getrennter Transport und getrennte Aufbewahrung

Beauftragung durch die untere Jagdbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich das Revier befindet

Musterformulare und Schulungsunterlagen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## d. Beauftragungsfähige Geräte

Ausschließlich Aufsatz- und Vorsatzgeräte (Dual-Use-Geräte)

- keine Kompaktgeräte, d.h. Geräte mit eigenem Absehen
- keine Erhöhung der im Umlauf befindlichen verbotenen Gegenstände
- nach Auslaufen der behördlichen Genehmigung können Jägerinnen und Jäger diese Geräte dann wie bisher zur Wildbeobachtung verwenden

Nur Nachtsichtgeräte



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

## e. Begleitmonitoring und Befristung



### Begleitmonitoring

- Pilotanwendung
- Evaluierung



### Befristung

- Dauer der Beauftragung: 1 – 3 Jahre
- Zunächst längstens bis 31. März 2022



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Vielen Dank für Ihr Interesse!



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ